

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 29. August 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabe des 6. Ausschreibungspaketes von Sanierung und Umbau des ehemaligen Gasthauses "Krone"

Beim Umbau der ehemaligen Gaststätte „Krone“ zu einer Außenstelle des Landratsamtes werden im 6. Ausschreibungspaket Aufträge für folgende Gewerke, einschließlich 19% MwSt. erteilt:

1. Fliesenarbeiten, Firma von Au / Gehrung, Nürtingen zum Angebotspreis von 56.477,52 €.
2. Malerarbeiten Firma Schmid, Ludwigsburg zum Angebotspreis von 50.338,19 €.

Schlosserarbeiten: Als Verhandlungsergebnis wird bekanntgegeben:
Firma Danner Metallbau, Güglingen zum Angebotspreis von 60.650,00 €

Straßensanierungsprogram, Maßnahmen/ Projektierungen 2018

1. Dem aktualisierten Straßensanierungsprogramm ab 2018 wird zugestimmt.
2. Die Sanierung der Liebensteiner Straße soll im Winter 2017/18 ausgeschrieben und dem Gemeinderat im Frühjahr 2018 ein Vergabevorschlag vorgelegt werden.
3. Der bereits beschlossene Umbau des Knotenpunktes Oststraße/ Friedrich- Breining – Straße soll ebenfalls vorgezogen ausgeschrieben und mit der Liebensteiner Straße vergeben werden.
4. Die notwendigen Projektkosten werden für den Haushaltsplan 2018 festgeschrieben, so dass die Finanzierungen gesichert sind.
5. Die Sanierung der Marienstraße soll im Winter 2018/19 ausgeschrieben und dem Gemeinderat im Frühjahr 2019 ein Vergabevorschlag vorgelegt werden.

Neugestaltung Enzpark, Herstellung einer Retentionsfläche im Gewann Brühl - Beauftragung nach Nachverhandlung lt. VOB §3, Abs.5, Nr.4 -

1. Der Beschluss zur Neuausschreibung der Arbeiten im Winter 2017/18 (Vorlage 116/2017) wird aufgehoben.
2. Die Fa. Erdbau Mayer aus Kirchheim erhält den Auftrag, die Erdbauarbeiten auf Basis des überarbeiteten Angebotes vom 07.08.2017 über 221.342,08 € auszuführen.

Bebauungsplan: "Enztal - 2. Änderung" (Parkhaus) - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in der Anlage 2.5 zur Begründung (Abwägung), Vorlage 123/2017 berücksichtigt. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in der Anlage 2.5 zur Begründung (Abwägung), Vorlage 123/2017 nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.

2. Der Bebauungsplan „Enztal I - 2. Änderung“ in der Fassung vom 29.08.2017 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen:

**Satzung über den Bebauungsplan
„Enztal I - 2. Änderung“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 29.08.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Enztal I - 2. Änderung“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der zurzeit gültigen Fassung als jeweils selbständige Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 29.08.2017 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt der Änderung ergibt aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans sowie aus der Begründung in der Fassung vom 29.08.2017.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

gez.
Bühler, Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung von Vorkaufsrechten

Satzung über die Aufhebung von Vorkaufsrechten

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 29.08.2017 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht der Gemeinde

Die nachfolgenden Vorkaufsrechtssatzungen werden aufgehoben:

- Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem BauGB (Teilbereich „Burgacker“, Plan vom 17.12.2013), bekannt gemacht am 19.12.2013
- Erweiterung der Satzung der Stadt Besigheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem BauGB (Waldhornareal, Bühl und Teilbereiche der Weststadt, Plan vom 25.02.2015), bekannt gemacht am 28.03.2015

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Bühler, Bürgermeister